

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Städtebau
	Bearbeiter/in	Volker Knippschild
	Telefon (0202)	563 5715
	Fax (0202)	563 8493
	E-Mail	volker.knippschild@stadt.wuppertal.de
	Datum:	07.11.2011
	Drucks.-Nr.:	VO/0875/11 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
06.12.2011	Bezirksvertretung Ronsdorf	Empfehlung/Anhörung
07.12.2011	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Empfehlung/Anhörung
14.12.2011	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
19.12.2011	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1115V "Parkstraße / Erbschlö" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB - Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss -		

Grund der Vorlage

Antrag des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW auf Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1115V im Bereich des Baufeldes der geplanten Landesschulen

Beschlussvorschlag

- Der Geltungsbereich für die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1115V „Parkstraße / Erbschlö“ umfasst den geplanten Gebäudekomplex der Landesfinanzschule (Änderungsbereich 1) und das geplante Parkdeck im Bereich der Stellplatzanlage für die Landesschulen (Änderungsbereich 2) südöstlich der privaten Zufahrtsstraße zu der bereits errichteten Justizvollzugsanstalt „Am Schmalenhof 6“ wie in Anlage 1 näher dargestellt.
- Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu dem Planentwurf eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß dem Vorschlag der Verwaltung, wie er in der Anlage 2 dargelegt ist, behandelt.
- Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1115V „Parkstraße / Erbschlö“ wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt (Anlage 3).

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Düsseldorf, hat als Vorhabenträger mit Schreiben vom 23.08.2011 die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1115V „Parkstraße / Erbschlö“ beantragt. Der Anlass für diese Planänderung ist die Absicht des Finanzministeriums NRW, mehr Ausbildungsplätze für den mittleren Dienst der Finanzverwaltung zu schaffen. Dafür soll die Kapazität der Landesfinanzschule um 100 weitere Apartments sowie je drei zusätzliche Dozentenbüros und -arbeitsräume und sechs zusätzliche Lehrsäle gegenüber der bisherigen Planung erweitert werden. Baulich soll dies durch eine Aufstockung der geplanten Gebäude auf zwei Geschosse in den Querriegeln und auf bis zu sechs Geschosse in den Längsriegeln erfolgen. Darüber hinaus soll eine zusätzliche unterirdische Parkebene den Stellplatzbedarf für weitere max. 80 Fahrzeuge decken.

Die beabsichtigte Änderung des Vorhabens weicht von der zeichnerischen Darstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes als Teil des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1115V ab. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind hiervon nicht betroffen, weil die durch die Aufstockung beabsichtigte Gebäudehöhe unterhalb der im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Gebäudehöhe von 342,5 m ü. NHN verbleibt. Deshalb bezieht sich die Änderung lediglich auf den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie eine entsprechende Anpassung des Durchführungsvertrages. Der (zweigeteilte) Geltungsbereich der 1. Änderung ist dem Vorhaben- und Erschließungsplan in Anlage 1.4 bis 1.7 zu entnehmen.

Die geplante Gebäudehöhe verbleibt mit maximal 342,0 m ü. NHN weiterhin deutlich unterhalb der Höhe der in Richtung Scharpenacken angrenzenden Waldkulisse. Insofern sind die landschaftlichen Auswirkungen der Aufstockung auf den Nahbereich begrenzt. Die visuellen Auswirkungen auf die angrenzende Ortslage Erbschlö wurde bereits im Rahmen der ursprünglichen Planung auf Grundlage der gemäß Bebauungsplan maximalen Gebäudehöhe von 342,5 m ü. NHN bewertet. Diesbezüglich tritt also keine Veränderung gegenüber der ursprünglichen Bewertung ein. Der Bebauungsplan (Planteile 1 bis 3 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes) ist als Anlage 1.1 bis 1.3 informationshalber beigefügt.

Da die Grundzüge der Planung durch die beabsichtigte Änderung nicht berührt werden, die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet werden und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Gebiete für gemeinschaftliche Bedeutung und der Vogelschutzgebiete i.S. des BNatSchG bestehen, erfolgt die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf dem Wege der vereinfachten Änderung gemäß § 13 BauGB.

Der entsprechende Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss wurde am 28.09.2011 gefasst (VO/0691/11). Im vereinfachten Verfahren wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB zu verzichten. Nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 3 BauGB wurde ferner von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe der Arten umweltbezogener Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB abgesehen. Darüber hinaus wird keine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB erfolgen. Im vereinfachten Verfahren sind ferner die Vorschriften zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen gemäß § 4c BauGB nicht anzuwenden. Dies betrifft allerdings nur die Regelungsinhalte der vorliegenden Planänderung; das Monitoring nach den Bestimmungen der bislang rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplanes wird unverändert durchgeführt.

Der Entwurf der 1. Planänderung wurde mit der Begründung in dem gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB verkürzten Zeitraum vom 20.10.2011 bis einschließlich 04.11.2011

öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung erfolgte im Stadtboten Nr. 26 vom 12.10.2011. Es wurde eine Stellungnahme abgegeben. Darüber hinaus wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB beteiligt. Aufgrund der Abwägungsvorschläge in Anlage 2 ergibt sich keine Änderung des ausgelegten Planentwurfes oder der Begründung.

Ebenso bedurften die zum Offenlegungsentwurf erstellten gutachterlichen Stellungnahmen keiner weiteren Ergänzung. Aufgrund der beabsichtigten Planänderung wurden sie zu folgenden Themenfeldern eingeholt:

- Verkehrsaufkommen / Knotenpunktbelastung

Durch die höhere Zahl an Lehrgangsteilnehmern und Dozenten erhöht sich das durchschnittliche Verkehrsaufkommen um 38 auf insgesamt 376 Kfz-Fahrten pro Tag. Mit der Ergänzung der Verkehrsuntersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1115V (IVV, Aachen, August 2011) ist nachgewiesen, dass die Kreuzung Parkstraße / Erbschlö trotz des geringfügig höheren Verkehrsaufkommens mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit betrieben werden kann. Die Wartezeiten an der Lichtsignalanlage werden sich nur geringfügig erhöhen. Durch den vierspurigen Ausbau der L 419 zwischen Lichtscheid und Blombach wird sich die Verkehrssituation in der Parkstraße verbessern.

- Lärmimmissionen

Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens erzeugt des Weiteren eine geringfügige Erhöhung der Lärmemissionen. Nach der schalltechnischen Untersuchung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1115V (Peutz Consult, Düsseldorf, August 2011) bewirkt dies jedoch keine Erhöhungen der Beurteilungspegel nach der 16. BImSchV bzw. nach der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten in der Umgebung. Sowohl die zulässigen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV als auch die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden nach wie vor eingehalten.

- Umwelt- und Artenschutz

Ferner liegt eine gutachterliche Stellungnahme zur Planänderung im Hinblick auf die Umweltauswirkungen (Froelich & Sporbeck, Bochum, August 2011) vor. Zusätzliche Umweltauswirkungen aufgrund der beabsichtigten Planänderung entstehen demnach nicht. Ebenso bleiben die bisherigen Feststellungen zu artenschutzrechtlichen Belangen unberührt.

- Wasserrechtliche Belange

Eine Überprüfung der wasserrechtlichen Belange (Ingenieurbüro Beck, Wuppertal, August 2011) hat erbracht, dass lediglich eine Änderungsanzeige nach § 51 (1) LWG aufgrund des erhöhten Schmutzwasseranfalls erforderlich ist. Die bisherigen Ausführungen zum Niederschlagswasserabfluss bleiben unverändert und auch die Belastung des Niederschlagswassers von der Straßenfläche ist trotz des höheren Verkehrsaufkommens weiterhin als „schwach belastet“ einzustufen. Das zusätzliche unterirdische Parkgeschoss hat keine signifikanten Auswirkungen auf das Grundwasser oder in der Umgebung vorhandene Quellschüttungen.

Im Ergebnis ist das Vorhaben aus Sicht der Stadt zu begrüßen, weil ein deutlich größeres Bildungsangebot geschaffen wird und die Umweltbelange wie auch die Belange der Anwohner - wenn überhaupt - nur marginal mehr beeinträchtigt werden. Diese Veränderungen sind im Hinblick auf das Abwägungsergebnis ohne Relevanz. Der Satzungsbeschluss kann deshalb gefasst werden. Die geänderte Fassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Begründung sind als Anlage 1 bzw. 3 beigefügt.

Nach der Rechtskraft der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1115V soll die Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 80 BauO NW, die die Baugenehmigung ersetzt, kurzfristig erreicht werden. Der Baubeginn kann dann nach dem Ausschreibungsverfahren voraussichtlich im Spätsommer 2012 erfolgen.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	0
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	+
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	0

b) Erläuterungen zum Demografie-Check

Die beabsichtigte Erhöhung der Ausbildungskapazität in der geplanten Landesfinanzschule unterstützt den wirtschaftlichen Strukturwandel zur Dienstleistungsgesellschaft und vergrößert das Angebot für die Aus- und Fortbildung von Fachkräften sowie an neuen Arbeitsplätzen. Die qualitätvolle Unterbringung der Lehrgangsteilnehmer dient der Entstehung guter Wohn- und Lebensbedingungen insbesondere für junge Menschen. Durch die Aufstockung der geplanten Landesfinanzschule wird das geplante hochwertige Bildungs- und Betreuungsangebot durch vergleichsweise geringen baulichen Mehraufwand erweitert. Dies trägt auch zur Schaffung kompakter Stadtstrukturen bei und unterstützt den Ausbau öffentlicher Infrastruktur. Daher wird das Ziel 2 „Wanderungsbilanz verbessern“ eher positiv beeinflusst, während das Ziel 3 „gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen“ tendenziell neutral zu bewerten ist. Das Ziel 1 „Stadtstrukturen anpassen“ wird einerseits aufgrund der Lage des Vorhabens im bisherigen Außenbereich grundsätzlich nicht unterstützt; allein im Hinblick auf die hier zu bewertende größere Auslastung ohne weitergehende Auswirkungen als das ursprüngliche Vorhaben erfolgt eine neutrale Bewertung.

Kosten und Finanzierung

keine

Zeitplan

kurzfristige Bekanntmachung und Rechtskraft

Anlagen

- 1.1-1.6 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1115V (6 Planteile)
- 1.7 Ausschnittvergrößerungen aus Planteil 6
- 2.1/2 Abwägung der zum offengelegten Planentwurf eingegangenen Stellungnahmen
3. Begründung zur 1. Änderung